

Magistrat der Stadt Krems a.d. Donau
- Magistratsabteilung I -

Zahl: MA I/4 - P - 70/1975

Krems, am 1976 07 01

Betreff: Verordnung zum Schutze der öffentlichen
Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner
45. öffentlichen Sitzung am 23. 6. 1976 nachstehenden Beschluß
gefaßt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadt Krems an der Donau

erlassen auf Grund des § 37 Kremser Stadtrecht, LGBl. Nr. 123/1969,
in der zuletzt gültigen Fassung, zum Schutze der öffentlichen Park-,
Garten- und sonstigen Grünanlagen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die im Eigentum oder
in Verwaltung der Stadt Krems an der Donau stehenden und öffentlich
zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen (Kurzbezeich-
nung Parkanlagen) Anwendung, sofern sich in folgenden keine Ausnahmen
ergeben.

§ 2

Benützung der Parkwege

Die Parkwege sind nur für den Fußgängerverkehr bestimmt; die Benützung
derselben mittels Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen
wie Kinderdreiräder, Trittrolle, Kinderschlitten u.dgl. ist jedoch
erlaubt, jedoch das Fahren mit Kinderfahrrädern nur unter verantwort-
licher Aufsicht.

§ 3

Besondere Bestimmungen zum Schutze der Parkanlagen

(1) Die Benützer der Parkanlagen dürfen sich nur auf den Parkwegen
aufhalten. Das Betreten des Rasens oder der sonstigen Grün- oder
Pflanzenflächen ist verboten.

(2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen und deren Einrichtungen aller Art ist verboten, insbesondere ist:

- a) das Abschneiden, Ab- oder Ausreißen von Blumen,
- b) das Abreißen oder Abschneiden von Zweigen, das Einschneiden von Kerben in Baumstämmen oder das Erklettern von Bäumen,
- c) das Beschmutzen, Beschädigen und Entfernen der Bänke sowie das Liegen und Herumsteigen auf denselben,
- d) das Beschädigen der Einfriedungen und der sonstigen Baulichkeiten,
- e) das Ausschütten von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzenanlagen sowie auf Bänken oder baulichen Anlagen aller Art,
- f) das Verteilen von Flugblättern oder Werbeschriften aller Art und das Anbringen oder Ablegen von Druckwerken, Zetteln u.ä.,
- g) das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und Abfällen aller Art,
- h) das Werfen mit Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, das Ballspielen,
- i) das Ausnehmen von Vogelnestern,
- j) das Laufenlassen von Hunden auf Rasen- oder Pflanzenanlagen sowie das Hineinspringenlassen derselben in Kinderplanschbecken und Sandkisten verboten.

§ 4

Kinderspiele in den Parkanlagen

Kinderspiele dürfen nur auf den ausdrücklich als Kinderspielplätze vorgesehenen Örtlichkeiten in Parkanlagen stattfinden. Das Spielen mit Sand ist nur auf den eigens für Sandspiele vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Benützung von Planschbecken ist nur Kindern bis zum 7. Lebensjahr unter verantwortlicher Aufsicht gestattet.

§ 5

Benützung der Parkanlagen für private Erwerbszwecke

Die Benützung der Wege sowie der gesamten übrigen Parkanlagen zu privaten Erwerbszwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Stadt Krems an der Donau, um die zeitgerecht im schriftlichen Wege bei dieser anzusuchen ist.

§ 6

Besondere Aufsicht auf Hunde in Parkanlagen

Hunde sind in den Parkanlagen an der Leine zu führen.

§ 7

Parkaufsicht

Den zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Parkanlagen ergangenen Weisungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie des Parkaufsichtspersonales ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

Bei Glatteis und Schnee ist die Benützung der Parkanlagen nur auf eigene Gefahr, und diesfalls nur die bestreuten und von Schnee gesäuberten Wege, gestattet.

§ 9

Ausnahmebestimmungen

Auf die mit Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den Parkanlagen beauftragten Personen finden die Bestimmungen des § 3 insoweit nicht Anwendung, als die darin aufgezählten Tatbestände ein Ausfluß der Arbeiten sind.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Verbote dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.
Gleichzeitig treten bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

W i t t i g e h.